

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen der Stadt Geestland für den Verkauf am Sonntag, den 06.10.2024

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 NLöffVZG dürfen am 06.10.2024 die Verkaufsstellen in der Ortschaft Bad Bederkesa (zwischen der Str. Zum Hasengarten, Bergstr., Mattenburger Str., Bergstr. und Handelpark) für den Verkauf anlässlich der Veranstaltung - 1. Beerster Wein- und Herbstfest - in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffnen:

Der Verkauf darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 Abs. 1 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Beerster Gewerbeverein e. V. hat die Festsetzung am 02.09.2024 für die Mehrheit der Einzelhändler in Bad Bederkesa für die Veranstaltung mit Anlassbezug –1. Beerster Wein- und Herbstfest- beantragt:

Diese Veranstaltung prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Erlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 12:00 bis 17:00 Uhr in Bad Bederkesa

(staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb und Ausflugsort).

Die Veranstaltung ist in der Region ohnegleichen, so dass auch überörtliche Besucher zu erwarten sind

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 Abs. 1 NLöffVZG gemäß § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

Die Ausführungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (Begründung Teil C, S. 28) sind zu berücksichtigen. Demnach sind die Kommunen gefordert, den Einzelhandel in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsoffnungen aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind. Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichtemachen.

Hinweise:

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLOffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Die Entscheidung über die Wahrnehmung der besonderen Öffnungszeiten obliegt den einzelnen Verkaufsstellen.

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gemacht. Die Originalverfügung kann bei der Stadt Geestland, Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathaus II, Am Markt 8, 27624 Geestland während der Bürozeiten eingesehen werden. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden. zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stade zulässig.

Geestland, 01.10.2024

Stadt Geestland
Die Bürgermeisterin

Kasten